



Resolution 2461 (2019)**verabschiedet auf der 8494. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. März 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen der regionalen Krisen und Streitigkeiten Somalia erfassen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis angesichts der Bedrohung, die Al-Shabaab sowie die Präsenz von Unterorganisationen, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbunden sind, nach wie vor darstellen, *unter Verurteilung* der Angriffe vom 1. Januar 2019 auf das Gelände der Vereinten Nationen, der Anschläge vom 28. Februar und 22. März 2019, bei denen somalische Bürgerinnen und Bürger getötet und verletzt wurden, und der Angriffe in der Region und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Entschlossenheit, die Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts,

in Würdigung der Tapferkeit des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab und der von ihnen erbrachten Opfer, *mit Lob* an die AMISOM und die somalischen Sicherheitskräfte für die Schaffung von Sicherheit und *in der Erkenntnis*, dass die von der AMISOM geleisteten Sicherheitsdienste in der jetzigen Phase weiter unverzichtbar sind,

den wesentlichen Beitrag *hervorhebend*, den die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) durch die Bereitstellung strategischer Beratung und Guter Dienste, Kapazitätsaufbau und die Koordinierung der Unterstützung der internationalen Partner zur Unterstützung der Bundesregierung Somalias und seiner föderalen Gliedstaaten leistet, und *unterstreichend*, dass dieses Mandat die Mandate der AMISOM und des Landteams der Vereinten Nationen in Somalia und die von anderen internationalen Partnern geleistete Unterstützung ergänzt,



die UNSOM für die Durchführung ihres Mandats *würdigend, mit dem erneuten Ausdruck* seines Bedauerns über die Entscheidung der Bundesregierung Somalias, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Nicholas Haysom, auszuweisen, *ferner erneut* seine Erwartung einer uneingeschränkten Zusammenarbeit zwischen Somalia und den Vereinten Nationen, namentlich dem oder der neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, *bekräftigend* und in dieser Hinsicht die jüngste Zusage der Bundesregierung Somalias und der Vereinten Nationen *begrüßend*, ihre Partnerschaft zu vertiefen, *mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für den Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Raisedon Zenenga, und den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der AMISOM, Francisco Caetano José Madeira,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Spannungen zwischen „Somaliland“ und Puntland und *unterstreichend*, wie wichtig die von der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten bekundete Entschlossenheit ist, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu führen, um die friedliche Beilegung der Streitigkeiten, die den inneren Frieden und die innere Sicherheit bedrohen, zu unterstützen,

unterstreichend, dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung vor den Wahlen 2020/2021, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit („eine Person, eine Stimme“) entsprechen sollen, von zentraler Bedeutung ist und wie wichtig es ist, die in der gemeinsamen Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft gesetzten politischen, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Zwischenziele, den mit Bedingungen und klaren Zieldaten versehenen Plan für die Übertragung der Hauptverantwortung für die Sicherheit an die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte und den Umsetzungsplan für die Nationale Sicherheitsarchitektur, die zusammen die politischen, entwicklungs- und wirtschaftsbezogenen Meilensteine für den Abschluss des politischen Fahrplans vorgeben, rasch umzusetzen, *feststellend*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für die Erreichung dieser Meilensteine in enger Zusammenarbeit mit den föderalen Gliedstaaten trägt, *unterstreichend*, wie wichtig eine wirksame Umsetzung und gegenseitige Rechenschaftspflicht sind, *betonend*, dass die UNSOM eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Umsetzung einnimmt, und *unterstreichend*, dass ein Sicherheitssektor und ein Justizsektor, die handlungsfähig, rechenschaftspflichtig, annehmbar und finanziell tragbar sind und auf einer politischen Regelung beruhen, ein entscheidender Bestandteil eines langfristigen Friedens in Somalia sind,

unter Begrüßung der von der Bundesregierung Somalias Anfang 2018 erzielten Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors und den wirtschaftlichen und politischen Reformen und *Kenntnis nehmend* von den Zusagen der Bundesregierung Somalias, den Föderalismus zu vertiefen und 2020/2021 vollkommen inklusive, glaubhafte und friedliche Wahlen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen und die Vertretung aller Somalierinnen und Somalier gewährleisten sollen, durchzuführen, und von der Verpflichtung auf das laufende von Personal des Internationalen Währungsfonds überwachte Programm und einen mit Bedingungen versehenen Übergangsplan,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die erheblichen Verzögerungen bei der Konsolidierung des föderalen Systems Somalias und bei der Fertigstellung und Verabschiedung des Wahlgesetzes durch das Parlament, *mit der Aufforderung* an die Bundesregierung Somalias und das Parlament, Anstrengungen zur Fertigstellung des Wahlgesetzes zu unternehmen, *unter Begrüßung* des jüngsten Besuchs der Bundesregierung Somalias in Jubaland und *unterstreichend*, wie wichtig weitere Fortschritte bei den wichtigsten Prioritäten sind, insbesondere bei der Aufteilung der Macht und der Ressourcen, der Überprüfung der Verfassung, dem Steuerföderalismus und der Erarbeitung und Umsetzung des rechtlichen Rahmens

für die Wahlen, die allesamt politische Vereinbarungen erfordern, auf deren Grundlage im Bundesparlament Rechtsvorschriften erlassen werden können,

begrüßend, dass die Bundesregierung Somalias 2018 einen mit Bedingungen und klaren Zieldaten versehenen Plan für die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte erarbeitet hat, der auf der am 8. Mai 2017 genehmigten Nationalen Sicherheitsarchitektur Somalias und dem Sicherheitspakt aufbaut, der von der Bundesregierung Somalias, den föderalen Gliedstaaten und allen internationalen Partnern, die an der Londoner Somalia-Konferenz am 11. Mai 2017 teilnahmen, angenommen wurde, und *begrüßend*, dass bei der Umsetzung des Neuen Polizeimodells einige moderate Fortschritte erzielt wurden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur und des Übergangsplans, *betonend*, wie wichtig es ist, dass die somalischen Sicherheitskräfte und anderen Interessenträger die Bedingungen im Rahmen des Übergangsplans erfüllen, einschließlich der Durchführung gemeinsamer Einsätze mit der AMISOM im Einklang mit dem Mandat der AMISOM, *mit der Aufforderung* an die somalischen Führungsverantwortlichen, weitere politische Vereinbarungen zu den damit verbundenen offenen Fragen zu erzielen, um die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur zu ermöglichen, und *in Bekräftigung* der Bedeutung des Umfassenden Sicherheitskonzepts als Schlüsselmechanismus für die Koordinierung des internationalen Engagements mit der Bundesregierung Somalias im Bereich der Sicherheitssektorreform,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die infolge der Dürre und des langwierigen Konflikts andauernde humanitäre Krise in Somalia, *mit dem Ausdruck* weiterer Besorgnis über die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, *unter entschiedenster Verurteilung* der Angriffe auf humanitäres Personal und Sanitätspersonal, *unter Begrüßung* der Bemühungen der Bundesregierung Somalias, der föderalen Gliedstaaten und der Vereinten Nationen sowie der Reaktionsmaßnahmen und großzügigen Unterstützung der Geber zur Bewältigung der humanitären Krise und der fortgesetzten Unterstützung für den Plan für humanitäre Maßnahmen und *unter Befürwortung* einer weiteren Zusammenarbeit mit den internationalen und nationalen humanitären Akteuren zur Befriedigung des unmittelbaren Bedarfs und zur Stärkung der Widerstandskraft, auch bei den Binnenvertriebenen,

unter Verurteilung der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Rechtsverletzungen an Kindern und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikten, *unter Hinweis* auf den Bericht der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 2017 über den Schutz von Zivilpersonen und die Schlussfolgerungen von 2017 zu Kindern und bewaffneten Konflikten (S/AC.51/2017/2), *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Gewalt vor den Wahlen im Südweststaat und das angebliche Verhalten der Polizeikräfte im Südweststaat, die Bundesregierung Somalias *auffordernd*, eine umfassende Untersuchung durchzuführen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern, die Straflosigkeit zu beenden und alle für Menschenrechtsverletzungen oder -übergrieffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure in Somalia zur Rechenschaft zu ziehen, und *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die die klimatischen und ökologischen Veränderungen sowie Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität Somalias haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, *hervorhebend*, dass die Regierungen und die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren angemessene Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements

entwickeln müssen, und *unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2011/15](#),

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution [2158 \(2014\)](#) festgelegte Mandat der UNSOM bis zum 31. März 2020 zu verlängern;

2. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Angriffe der terroristischen Gruppe Al-Shabaab, einschließlich der Angriffe in der Region, und *legt* im Hinblick auf den Terroranschlag vom 1. Januar 2019 auf das Gelände der Vereinten Nationen in Mogadischu, bei dem drei Bedienstete und Auftragnehmer der Vereinten Nationen verletzt wurden, den Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin zusammen mit der Bundesregierung Somalias und der AMISOM darauf hinzuwirken, die Sicherheit des Geländes der Vereinten Nationen zu erhöhen;

3. *ersucht* die UNSOM, ihre Präsenz in allen föderalen Gliedstaaten fortzusetzen und auszubauen, vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und soweit die Sicherheitslage es zulässt, *begrüßt* die festen Beziehungen zwischen der UNSOM, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS), dem Landesteam der Vereinten Nationen und der AMISOM und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass alle Institutionen die Beziehungen auf allen Ebenen weiter stärken, unter anderem mittels des Koordinierungsforums der Führungsverantwortlichen;

4. *bekundet* der UNSOM *seinen tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung der Bundesregierung Somalias entsprechend Ziffer 1 der Resolution [2158 \(2014\)](#) und insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung und die Vorbereitungen für die inklusiven Wahlen 2020/2021, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen sollen, die Abhaltung von Wahlen auf gliedstaatlicher Ebene, den Prozess der Überprüfung der Verfassung, die Vermittlung in Konflikten und deren Prävention und Beilegung, den Aufbau eines unabhängigen Polizei- und föderalen Justizsystems, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform des Sicherheitssektors sowie die Koordinierung der Kapazitätsaufbauhilfe in Fragen der Korruptionsbekämpfung;

5. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, die alle Seiten einschließende politische Regelung unter der Führung der somalischen Regierung durch einen regelmäßigen Dialog auf hoher Ebene zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten, im Rahmen des Mechanismus des Nationalen Sicherheitsrats, in Zusammenarbeit mit dem Parlament und durch einen inklusiven Dialog zu beschleunigen, und *ersucht* ferner die UNSOM um diesbezügliche Unterstützung;

6. *betont* die Notwendigkeit der Aussöhnung im ganzen Land, auch zwischen und innerhalb der Klane, als Grundlage eines langfristigen Konzepts zur Förderung der Stabilität, *fordert* die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten *nachdrücklich auf*, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene Aussöhnungsgespräche zu führen, *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Fertigstellung des Rahmens für die nationale Aussöhnung, *fordert* die Bundesregierung Somalias und den Südweststaat *auf*, die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen vor den Wahlen im Südweststaat zu untersuchen, *legt* der Bundesregierung und „Somaliland“ die Wiederaufnahme ihres Dialogs *eindringlich nahe* und *ersucht* die UNSOM, diese Bemühungen in enger Zusammenarbeit mit den Partnern weiter zu unterstützen;

7. *begrüßt* die am 5. Juni 2018 zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten getroffene Vereinbarung von Baidoa über ein Repräsentationssystem und die Einrichtung von Büros der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission auf subnationaler Ebene und *fordert* die Bundesregierung Somalias und das Parlament *nachdrücklich auf*, bis Mitte 2019 das Wahlgesetz fertigzustellen und zu verabschieden und sicherzustellen,

dass die bevorstehenden Wahlen in den föderalen Gliedstaaten im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen Somalias durchgeführt werden;

8. *unterstreicht*, wie wichtig die politische und technische Unterstützung sowie die operative und logistische Unterstützung ist, die die UNSOM in Zusammenarbeit mit dem UNSOS der Bundesregierung Somalias im Hinblick auf die Abhaltung inklusiver, friedlicher, freier und fairer Wahlen in den Jahren 2020/2021, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen sollen, leistet, insbesondere die Unterstützung für die Unabhängige Nationale Wahlkommission bei der Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Mandats auf nationaler und subnationaler Ebene entsprechend ihrem Strategieplan für 2017-2021, einschließlich der landesweiten Wählerregistrierung bis zum Ende des ersten Quartals 2020, der Durchführung von Wahleinsätzen und der Koordinierung der internationalen Wahlhilfe für Somalia;

9. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und wirksame Beteiligung aller Somalier, einschließlich der Frauen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, an der Konfliktprävention und -beilegung, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen ist, *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Vertretung und Teilhabe der Frauen und Jugendlichen auf allen Entscheidungsebenen zu erhöhen, und *ersucht* die UNSOM, in dieser Hinsicht weiter technische Beratung und Kapazitäten bereitzustellen;

10. *begrüßt* die Fortschritte, die die Bundesregierung Somalias dabei erzielt hat, die Anforderungen des laufenden von Personal des Internationalen Währungsfonds überwachten Programms zu erfüllen, *ermutigt* die Bundesregierung Somalias zur weiteren Einhaltung ihrer Verpflichtung auf ein solides, transparentes und verantwortungsvolles Finanzmanagement, einschließlich Maßnahmen zur Mobilisierung von Einnahmen, zur Aufteilung der Ressourcen, zum Haushaltsvollzug und zur Korruptionsbekämpfung, gemäß der Neuen Partnerschaft für Somalia, *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, Rahmenvereinbarungen für Ressourcenmanagement und Machtaufteilung festzulegen, und *ersucht* die UNSOM, auch weiterhin gemeinsam mit Partnern Unterstützung zu leisten und strategische Politikberatung zu erteilen, um die Regierung besser zu befähigen, Dienstleistungen zu erbringen, Investitionen anzuziehen und Somalia mit Hilfe der internationalen Finanzinstitutionen und von Schuldenerleichterungen auf dem Weg zur Normalisierung voranzubringen;

11. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der UNSOM, der internationalen Partner, der AMISOM und dem UNSOS die wichtigsten Reformen des Sicherheitssektors, einschließlich einer kohärenten Nationalen Sicherheitsarchitektur mit einer militärischen und zivilen Komponente, schneller umzusetzen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, die Umsetzung des mit klaren Zieldaten versehenen Übergangsplans für die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte wiederaufzunehmen, regionale und föderale Kräfte, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sind, aufzubauen und zu integrieren und wirksame und rechenschaftspflichtige Rechtsstaatsinstitutionen zu schaffen, mit dem Ziel, die Hauptverantwortung für die Gewährleistung einer inklusiven Sicherheit zu übernehmen, *erinnert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten an ihre Zusagen, einen regelmäßigen Dialog über Reformen des Sicherheitssektors zu führen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in wirksame und rechenschaftspflichtige Rechtsstaatsinstitutionen zu investieren;

12. *begrüßt* den Abschluss der Bewertung der Einsatzbereitschaft der regionalen Kräfte durch die Bundesregierung Somalias und den Abschluss der biometrischen Registrierung der Somalischen Nationalarmee, die die regelmäßige Zahlung von Gehältern durch

die Bundesregierung Somalias ermöglicht hat, und *begrißt ferner*, dass bei der Umsetzung des Neuen Polizeimodells einige Fortschritte erzielt wurden;

13. *unterstreicht ferner*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die internationalen Partner bei der Umsetzung der vereinbarten politischen und sicherheitsbezogenen Reformen unter somalischer Führung zusammenarbeiten, *begrißt* die Zusagen der internationalen Partner, einschließlich neuer Geber, im Einklang mit dem auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Sicherheitspakt Unterstützung zu leisten, *stellt fest*, dass gegenseitig vereinbarte Mechanismen der Partnerschaftskoordination auch weiterhin unabdingbar sind, um Prioritäten zu vereinbaren und Ressourcen und Unterstützung zu koordinieren, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Koordinierungsstrukturen auf der Grundlage des Umfassenden Sicherheitskonzepts wiederzubeleben, und *ersucht* die UNSOM, durch Koordinierung und strategische Beratung Unterstützung zu leisten, um die Umsetzung des Umfassenden Sicherheitskonzepts zu beschleunigen;

14. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die UNSOM und das UNSOS *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht fortzusetzen und zu verstärken, und *ersucht* die UNSOM, die Institutionen der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, die systemweite Umsetzung der Richtlinien im Rahmen aller Unterstützungsmaßnahmen der Vereinten Nationen für die AMISOM und den somalischen Sicherheitssektor zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf eine Verstärkung des Engagements mit der Bundesregierung Somalias, einschließlich bei Risikominderungsmaßnahmen;

15. *betont*, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Reform des Sicherheitssektors und zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen Somalias nach dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, im Einklang stehen, einschließlich in Bezug darauf, die Einziehung, die erneute Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu beenden und zu verhindern, *ersucht* die UNSOM, in Abstimmung mit internationalen Partnern die Bundesregierung Somalias auch weiterhin bei der Umsetzung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen, um die Kapazitäten Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und *fordert* Somalia *auf*, Vertragspartei der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden;

16. *bekundet seine Besorgnis* über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten, insbesondere über diejenigen, die Al-Shabaab und Unterorganisationen mit Verbindung zur Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) begangen haben, *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht umgehend einzuhalten und in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung zu schützen und Todesopfer und Verletzte unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, und *erklärt ferner erneut*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Verantwortlichen für solche Verstöße, Verletzungen und Übergriffe zur Rechenschaft zu ziehen;

17. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, insbesondere durch Al-Shabaab in Somalia, namentlich die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Vergewaltigungen und die sexuelle Gewalt sowie die Entführungen, *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zur Beendigung und Verhütung weiterer solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu ergreifen;

handlungen zu ergreifen und die dafür Verantwortlichen zu benennen, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder als Opfer anzusehen und alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtsübereinkommen) und die 2012 unterzeichneten Aktionspläne, den Befehl des Kommandeurs der Somalischen Nationalarmee betreffend den Schutz der Rechte des Kindes vor, während und nach Einsätzen und die ständigen Dienstanweisungen für die Übergabe von Kindern vollständig durchzuführen, und *unterstreicht*, dass der rechtliche und der operative Rahmen für den Schutz von Kindern gestärkt werden müssen, unter anderem durch den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Kinderrechtsübereinkommen;

18. *würdigt* die Maßnahmen der Bundesregierung Somalias, der föderalen Gliedstaaten, der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer humanitären Partner zur Bereitstellung von Hilfe für die Bedürftigsten, *legt* allen Partnern, einschließlich der Geber, *nahe*, ihre humanitären Maßnahmen 2019 fortzusetzen, *verurteilt mit Nachdruck* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, einschließlich der Angriffe auf humanitäres Personal und Sanitätspersonal, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

19. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in Somalia, *hebt hervor*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten sowie alle relevanten Akteure *auf*, dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibungen umzusetzen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

20. *würdigt* die Bundesregierung Somalias für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Erlass des Gesetzes über die nationale Behörde für Menschen mit Behinderungen im Dezember 2018, *unterstreicht* die Notwendigkeit für die Bundesregierung Somalias, die Ernennung der nationalen Menschenrechtsbeauftragten auf der Grundlage von Verdiensten, die Einsetzung des Verfassungsgerichts und die Operationalisierung der Justizdienstkommission zu beschleunigen, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und diejenigen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen haben, *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen das Gemeinsame Kommuniqué und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen, und *ersucht* die UNSOM, der Nationalen Menschenrechtskommission auch weiterhin technische Beratung und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen und die Bundesregierung Somalias bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Somalia zu unterstützen;

21. *ersucht* die Vereinten Nationen, die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten, in ihren Programmen in Somalia die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, anderen ökologischen Veränderungen und Naturkatastrophen neben

anderen Faktoren zu berücksichtigen, unter anderem durch Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien in Bezug auf diese Faktoren, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, in die mandatsmäßigen Berichte gegebenenfalls auch Informationen über diese Bewertungen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und Fortschritte im Hinblick auf wichtige politische Zielmarken zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens vier schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 15. Mai 2019 und die nachfolgenden Berichte alle 90 Tage vorzulegen sind;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
